

Dr. Friedmar Fischer und Werner Siepe

Standpunkt

Zuschlagsberechnung bei Lücken im Versicherungsverlauf - ein weiterer schwerer Konstruktionsfehler bei der Neuregelung -

05.10.2012

Einführung

Zwei zum Ende des Jahres 1947 (31.12.1947) geborene und zum Stichtag 31.12.2001 verheiratete Durchschnittsverdiener im öffentlichen Dienst (**A** und **B**) mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 2.800 €¹ haben bis Ende 2001 insgesamt 21 Pflichtversicherungsjahre erreicht. Ihre Startgutschrift betrug bisher für **A** und **B** jeweils 234,55 €.

Einzigster Unterschied:

A trat erst zum 1.1.1981 in den öffentlichen Dienst ein, während **B** bereits zum 1.1.1973 in den öffentlichen Dienst eintrat, aber 8 Jahre die Beschäftigung als Angestellter unterbrach (also Lücke von 8 Jahren im Versicherungsverlauf, sog. **gebrochene Erwerbsbiografie in der Pflicht-Zusatzversorgung**) und danach die Beschäftigung beim gleichen oder anderen öffentlichen Arbeitgeber wieder aufnahm.

Frage:

Wer von beiden bekommt nach der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften einen Zuschlag von 54 € auf seine bisherige Startgutschrift, also 23 % mehr?

- 1.) **A**, da er erst 8 Jahre später in den öffentlichen Dienst eintrat.
- 2.) **B**, da er seine Dienstzeit aus persönlichen Gründen für 8 Jahre unterbrochen hat.
- 3.) **Beide**, da beide gleich viele Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 erreicht haben.

Was ist wohl die richtige Antwort?

1, 2 oder 3?

Sie werden es vielleicht nicht glauben.

Die richtige Antwort ist: 1!

So wollen es die Tarifparteien, die sich am 30.5.2011 auf die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften geeinigt haben.

¹ Laut dem Dritten Versorgungsbericht der Bundesregierung von Mai 2005, Seite 270, Tabelle A II 7, betrug das durchschnittliche Jahresentgelt eines Vollzeitbeschäftigten im Abrechnungsverband VBL – West 33.314 €, d.h. 2776 € monatlich. <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/15/058/1505821.pdf>

Wie kann das sein? Um das zu verstehen, ist es sinnvoll, Begriffe zu verdeutlichen, wie sie in den Zusatzversorgungssatzungen^{2,3,4} verwendet und eindeutig interpretiert werden:

Erreichte Pflichtversicherungszeit **m** in der Zusatzversorgungskasse (ZVK):

Bei der „erreichten Pflichtversicherungszeit“ sind die Pflichtversicherungszeiten (Umlagemonate und Pflichtversicherungszeiten ohne Entgelte wie z. B. Beurlaubung, Elternzeit) bis zum 31.12.2001 zu berücksichtigen. Unterbrechungen der Pflichtversicherung sind bei der „erreichten Pflichtversicherungszeit“ - anders als bei der „erreichbaren Pflichtversicherungszeit“ – nicht einzubeziehen.

Erreichbare Pflichtversicherungszeit **n** in der Zusatzversorgungskasse (ZVK):

Die „erreichbare Pflichtversicherungszeit“ ist der Zeitraum zwischen dem erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung und dem 65. Lebensjahr; unabhängig davon, ob die Versicherung bis zum Stichtag unterbrochen war oder ein Arbeitgeberwechsel stattgefunden hat. Die „erreichbare Pflichtversicherungszeit“ endet mit dem 65. Lebensjahr und nicht mit der individuellen Regelaltersgrenze.

Der Bruch (Quotient) **m/n** wird **Unverfallbarkeitsquotient** (ratierlicher Anspruch) genannt.

Andere Interpretationsweisen (insbesondere des Begriffs „erreichbare Pflichtversicherungszeit **n**“) sind damit nicht möglich.⁵ Es ist auch wohl kaum anzunehmen, dass verschiedene Zusatzversorgungskassen diese Begriffe unterschiedlich interpretieren werden.

Der derartig von den Satzungsgebern gedeutete Begriff des Unverfallbarkeitsquotienten (**m/n**) führt bei der Zuschlagsberechnung für die rentenfernen Startgutschriften zu einem weiteren schweren Konstruktionsfehler.

Im Folgenden werden „**Späteinsteiger**“ nach dem vollendeten 25. Lebensjahr (Typ A) mit „**Unterbrechern**“ nach Eintritt mit 25 Jahren in den öffentlichen Dienst (Typ B) verglichen, die gleiche Einkommen im Jahr 2001 hatten und auf exakt die gleichen bis zum 31.12.001 tatsächlich erreichten Pflichtversicherungsjahre (**n**) kommen (siehe Tabelle 1 und Tabelle 2).

² Synopse zur 10. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln, Seite 9 von 17
<http://offeneskoeln.de/attachments/2/6/pdf331462.pdf>

³ Synopse zur 10. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover, Seite 2 bis 3
[https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/C4C958BAB382B94EC1257910004C29A0/\\$FILE/1964-2011_Anlage2.pdf](https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIMwebdd.nsf/C4C958BAB382B94EC1257910004C29A0/$FILE/1964-2011_Anlage2.pdf)

⁴ In VBL – Info 2/2011 wird die erreichbare Pflichtversicherungszeit auch als *theoretisch* erreichbare Pflichtversicherungszeit bezeichnet.
<https://www.vbl.de/de?t=documentManager/sfdoc.file.supply&fileID=1320758926814>

⁵ Man hätte ja auch für die *tatsächlich* erreichbare Pflichtversicherungszeit die Summe aus *tatsächlich* erreichter Pflichtversicherungszeit bis zum 31.12.2001 und der Zeit vom Stichtag 31.12.2001 bis zum Rentenbeginn mit vollendetem 65. Lebensjahr wählen können, also $m + q = n$.

Tabelle 1: Eingabedaten (grau) für Späteinsteiger A

Teil 1

Person A			
Hinweis: Individuelle Daten sind nur in die grauen Felder der Datenspalten C und D zu schreiben.			
Alle anderen Zellen und Blätter sind geschützt, um das Überschreiben von Formeln und Zellbezügen zu vermeiden.			
A	B	C	D
Lfd. Nr.		Person A	
1	Geburtsdatum:	31.12.1947	
2	Stichtag:	31.12.2001	
4	Rentenbeginn (65 + 0 LJ):	01.01.2013	
5	ZVK-Pflicht ab	01.01.1981	
6	m = erreichte ZVK-Monate bis Stichtag:	252,00	252,00
7	n = erreichbare ZVK-Monate bis 65+0 LJ:	384,00	
8	g = ZVK-Monate 01.01.2002 bis 65+0 LJ:	132,00	
9	m in Jahren:	21,00	
10	n in Jahren:	32,00	
11	g in Jahren:	11,00	
12	Zuschlag möglich, wenn: $(1/n - 0,0225 - 0,075/m > 0)$	o.k.	Zuschlag möglich
13	Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ):	1,00	
14	Umlagesatz ZVK Arbeitgeberanteil (AG):	6,45%	
15	Umlagesatz ZVK Arbeitnehmeranteil (AN):	1,25%	
16			
17		DM	EURO
18	Gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) eingeben: (gekürztes gvE eingeben, wenn GBQ < 1 !!!)	5476,32	2.800,00 €
19	gvE muss unter 19.813,89 DM = 10.130,68 € liegen		
20	Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG	0,00	0,00 €
21	Mindeststartgutschrift § 37 Abs. 3 VBLSt n.F. = falls m>=20; volle Jahre bis zum Stichtag x 1,84 VP x GBQ x 4 €		154,56 €

Teil 2

Lfd. Nr.		Person A	
1	Geburtsdatum:	31.12.1947	
2	Stichtag:	31.12.2001	
4	Rentenbeginn (65 + 0 LJ):	01.01.2013	
5	ZVK-Pflicht ab	01.01.1981	
6	m = erreichte ZVK-Monate bis Stichtag:	252,00	252,00
7	n = erreichbare ZVK-Monate bis 65+0 LJ:	384,00	
8	g = ZVK-Monate 01.01.2002 bis 65+0 LJ:	132,00	
9	Vollendung des 17. Lebensjahres am	30.12.1964	
10	Beschäftigung/Rentenbeiträge ab	31.12.1964	
11	Anzahl Monate 17. LJ bis Eintritt in ZVK	445,00	
12	abzüglich ZVK-Monate m bis 31.12.2001:	252,00	
13	Differenz:	193,00	
14	Hälftige Berücksichtigung:	96,50	
15	zuzüglich ZVK-Zeiten m bis 31.12.2001:	252,00	
16	zuzüglich g vom 01.02.2001 bis 65+0 LJ:	132,00	
17	gesamtversorgungsfähige Zeit (Monate):	480,50	
18	gesamtversorgungsfähige Zeit (Jahre):	40,04	
19	m in Jahren:	21,00	
20	n in Jahren:	32,00	
21	g in Jahren:	11,00	

Tabelle 2: Eingabendaten (grau) für Unterbrecher B

Teil 1

Person B				
Hinweis: Individuelle Daten sind nur in die grauen Felder der Datenspalten C und D zu schreiben.				
Alle anderen Zellen und Blätter sind geschützt, um das Überschreiben von Formeln und Zellbezügen zu vermeiden.				
A	B	C	D	
Lfd. Nr.		Person B		
1	Geburtsdatum:	31.12.1947		
2	Stichtag:	31.12.2001		
4	Rentenbeginn (65 + 0 LJ):	01.01.2013		
5	ZVK-Pflicht ab	01.01.1973		
6	m = erreichte ZVK-Monate bis Stichtag:	252,00	348,00	
7	n = erreichbare ZVK-Monate bis 65+0 LJ:	480,00		
8	q = ZVK-Monate 01.01.2002 bis 65+0 LJ:	132,00		
9	m in Jahren:	21,00		
10	n in Jahren:	40,00		
11	q in Jahren:	11,00		
12	Zuschlag möglich, wenn: $(1/n - 0,0225 - 0,075/m > 0)$	nicht o.k.		Zuschlag nicht möglich
13	Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ):	1,00		
14	Umlagesatz ZVK Arbeitgeberanteil(AG):	6,45%		
15	Umlagesatz ZVK Arbeitnehmeranteil (AN):	1,25%		
16				
17		DM	EURO	
18	Gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) eingeben: (gekürztes gvE eingeben, wenn GBQ < 1 !!!)	5476,32	2.800,00 €	
19	gvE muss unter 19.813,89 DM = 10.130,68 € liegen			
20	Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG	0,00	0,00 €	
21	Mindeststartgutschrift § 37 Abs. 3 VBLS n.F. = falls m>=20; volle Jahre bis zum Stichtag x 1,84 VP x GBQ x 4 €		154,56 €	

Teil 2

Lfd. Nr.		Person B	
1	Geburtsdatum:	31.12.1947	
2	Stichtag:	31.12.2001	
4	Rentenbeginn (65 + 0 LJ):	01.01.2013	
5	ZVK-Pflicht ab	01.01.1973	
6	m = erreichte ZVK-Monate bis Stichtag:	252,00	348,00
7	n = erreichbare ZVK-Monate bis 65+0 LJ:	480,00	
8	q = ZVK-Monate 01.01.2002 bis 65+0 LJ:	132,00	
9	Vollendung des 17. Lebensjahres am	30.12.1964	
10	Beschäftigung/Rentenbeiträge ab	31.12.1964	
11	Anzahl Monate 17. LJ bis Eintritt in ZVK	445,00	
12	abzüglich ZVK-Monate m bis 31.12.2001:	252,00	
13	Differenz:	193,00	
14	Hälftige Berücksichtigung:	96,50	
15	zuzüglich ZVK-Zeiten m bis 31.12.2001:	252,00	
16	zuzüglich q vom 01.02.2001 bis 65+0 LJ:	132,00	
17	gesamtversorgungsfähige Zeit(Monate):	480,50	
18	gesamtversorgungsfähige Zeit (Jahre):	40,04	
19	m in Jahren:	21,00	
20	n in Jahren:	40,00	
21	q in Jahren:	11,00	

Wie Gleiches nach der Neuregelung ungleich behandelt wird

Dass rentenferne Pflichtversicherte mit völlig identischen Ausgangsdaten (gleiches Geburtsdatum, gleicher Verdienst und gleicher Familienstand am 31.12.2001, gleich viele erreichte Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001, gleich viele tatsächlich bis zum 65. Lebensjahr mit Umlagezeiten belegte erreichbare Pflichtversicherungsjahre) **ungleiche** Startgutschriften erhalten, ist ein erneuter Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 des Grundgesetzes. Gleiches wird in diesem Falle ungleich behandelt. Es entsteht eine neue **Gerechtigkeitslücke**, die unbedingt geschlossen werden muss.

Bisher war dieser schwere Konstruktionsfehler der Neuregelung nicht aufgefallen, da sämtliche Beispielberechnungen seitens der VBL und der Tarifparteien eine bis zum 31.12.2001 ununterbrochene Beschäftigung im öffentlichen Dienst unterstellten. Erst nach dem Versand der ersten Zuschlagsbescheide durch einige Zusatzversorgungskassen an rentenferne Pflichtversicherte mit Lücken im Versicherungsverlauf bis zum 31.12.2001 (bedingt durch Unterbrechungen) wurde offenbar, dass die Unterbrechungsjahre bei der Ermittlung der bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahre mitgezählt werden. Es wird bei der Berechnung der fiktiven bzw. theoretischen Zahl n (als Zeitraum vom Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum 65. Lebensjahr) so getan, als ob der Rentenferne auch während der Dauer der Unterbrechung pflichtversichert gewesen wäre. Das Hineinrechnen dieser „Phantomjahre“ führt bei den **Unterbrechern** zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den **Späteinsteigern**, die auf die gleiche Anzahl von tatsächlich bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahren und die gleiche Anzahl von mit Umlagezeiten belegten erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr kommen.

Diese Gerechtigkeitslücke soll im Folgenden am Beispiel eines verheirateten Durchschnittsverdieners gezeigt werden. Wenn der Durchschnittsverdiener mit 25 Jahren in den öffentlichen Dienst eintritt (also am 1.1.1973 bei dem Geburtsdatum 31.12.1947), erhält er auf keinen Fall einen Zuschlag auf seine bisherige Startgutschrift.

Dies gilt auch, wenn er seine Beschäftigung im öffentlichen Dienst für einige Jahre unterbricht (z.B. zusätzliches Hochschulstudium, einige Zeit Beamter, vorübergehender Wechsel in die Privatwirtschaft oder Kindererziehung nach dem vollendeten 3. Geburtsjahr der Kinder). Es gilt die Regel: **Unterbrecher** gehen unabhängig von der Anzahl der Unterbrechungsjahre bei der Zuschlagsberechnung leer aus, wenn sie bis zum 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Eine **gebrochene Erwerbsbiografie** wirkt sich bei der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften immer nachteilig aus, da bei der Berechnung der bis zum 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren auch die Unterbrechungsjahre mit einbezogen werden.

Jahre der tatsächlichen Unterbrechung einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst zu den erreichbaren Pflichtversicherungsjahren zu zählen, ist eine reine Fiktion und hat phantomähnlichen Charakter.

Ganz anders sieht die Situation bei **Späteinsteigern** aus. Wer im Vergleich zum **Unterbrecher** später in den öffentlichen Dienst einsteigt (z.B. zum 01.01.1981, also

erst mit 33 Jahren), erhält einen Zuschlag von 23 % auf seine bisherige Startgutschrift. Beim Durchschnittsverdiener sind dies immerhin rund 54 € (siehe die folgende Tabelle 3 und Grafik 1 sowie Tabellen 4 und 5 im Anhang). Das lässt sich ganz einfach mit der wiederholten Anwendung eines kombinierten Startgutschrift – Zuschlagsrechners⁶ eindeutig belegen.

Tabelle 3: Neue Startgutschriften bei Unterbrechern und Späteinsteigern
(geboren am 31.12.1947, Durchschnittsverdiener mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 2.800 €, verheiratet am 31.12.2001)

m*	STG UB**	STG SE***	Zuschlag SE in €****	Zuschlag SE in %*****
29	323,90 €	323,90 €	0,00 €	0%
28	312,73 €	319,14 €	6,41 €	2,0%
27	301,56 €	315,46 €	13,90 €	4,6%
26	290,39 €	311,59 €	21,20 €	7,3%
25	279,23 €	307,47 €	28,24 €	10,1%
24	268,06 €	303,15 €	35,09 €	13,1%
23	256,89 €	298,58 €	41,69 €	16,2%
22	245,72 €	293,72 €	48,00 €	19,5%
21	234,55 €	288,56 €	54,01 €	23,0%
20	222,38 €	270,77 €	48,39 €	21,8%
19	212,21 €	253,89 €	41,68 €	19,6%
18	201,04 €	236,23 €	35,19 €	17,5%
17	189,87 €	218,82 €	28,95 €	15,2%
16	178,70 €	201,54 €	22,84 €	12,8%
15	167,54 €	184,45 €	16,91 €	10,1%
14	156,37 €	167,73 €	11,36 €	7,3%
13	145,20 €	151,20 €	6,00 €	4,1%
12	134,03 €	134,92 €	0,89 €	0,7%
11	122,86 €	122,86 €	0,00 €	0,0%
10	111,69 €	111,69 €	0,00 €	0,0%
9	100,52 €	100,52 €	0,00 €	0%
8	89,36 €	89,36 €	0,00 €	0%
7	78,19 €	78,19 €	0,00 €	0%
6	67,02 €	67,02 €	0,00 €	0%
5	55,85 €	55,85 €	0,00 €	0%
4	44,67 €	44,67 €	0,00 €	0%
3	33,51 €	33,51 €	0,00 €	0%
2	22,34 €	22,34 €	0,00 €	0%
1	11,17 €	11,17 €	0,00 €	0%
0	0 €	0 €	0,00 €	0%

*) m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre

***) Startgutschrift (STG) bei Unterbrechern (UB), 0 bis 29 Unterbrechungsjahre; kein Zuschlag unabhängig von der Dauer der Unterbrechung

****) Startgutschrift (STG) bei Späteinsteigern (SE), 0 bis 29 Jahre Verschiebung des Eintrittsdatums gegenüber dem 01.01.1973 um jeweils ein Jahr

*****) Zuschlag bei Späteinsteigern (SE) in Euro, als Differenz zwischen neuer Startgutschrift in Spalte 3 und bisheriger Startgutschrift in Spalte 2

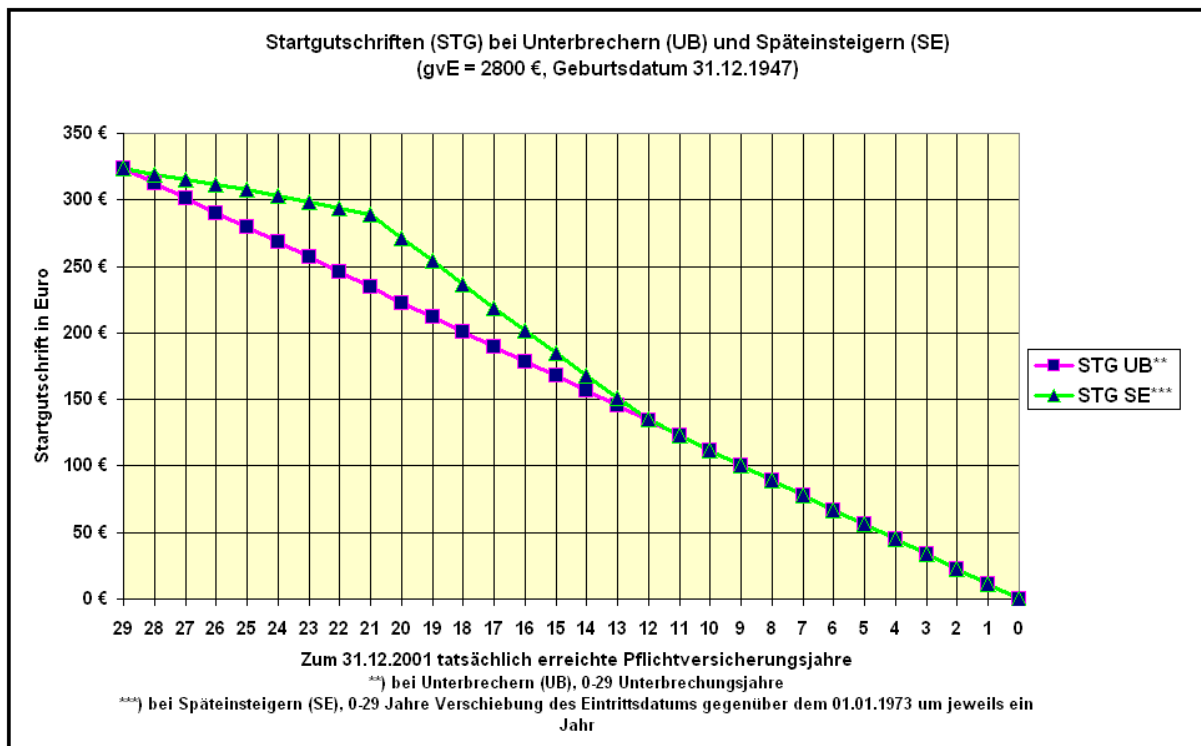
*****) Zuschlag bei Späteinsteigern (SE) in Prozent der bisherigen Startgutschrift, als Division von Zuschlag in Spalte 4 und bisheriger Startgutschrift in Spalte 2

⁶ http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_Rechner.zip

Die Tabelle 3 zeigt:

Alle Späteinsteiger mit 28 bis 12 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bis zum 31.12.2001, was einem Eintrittsalter von 26 bis 42 Jahren entspricht, profitieren von der Neuregelung und erhalten einen Zuschlag (in der Tabelle jeweils fett gedruckt).

Grafik 1: Startgutschriften bei Unterbrechern und Späteinsteigern (Durchschnittsverdiener)



Die Grafik 1 verdeutlicht zudem, dass bei den Durchschnittsverdienern nur Späteinsteiger mit weniger als 12 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bis zum 31.12.2001, also einem Eintrittsalter ab 43 Jahren, leer ausgehen. Der größte Abstand zwischen den jeweiligen Startgutschriften der **Späteinsteiger** und **Unterbrecher** liegt bei 21 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001, also einem Eintrittsalter von 33 Jahren bei **Späteinsteigern** und einem Eintrittsalter von 25 Jahren bei **Unterbrechern**, die **8 Jahre** (das ist unsere Person B) lang nicht pflichtversichert waren.

Prinzipiell ändert sich auch nichts, wenn man das Doppelte des gesamtversorgungsfähigen Entgelts von 2.800 € bzw. nur die Hälfte davon annimmt.

Der **Geringverdiener** mit nur 1.400 € gesamtversorgungsfähigem Entgelt kommt ebenfalls auf einen Zuschlag von maximal 23 %, wenn er als Späteinsteiger erst mit 33 Jahren in den öffentlichen Dienst eintritt. Indes bleibt der Geringverdiener mit Eintrittsalter 25 Jahre und einer Unterbrechungszeit von 8 Jahren ohne Zuschlag. Bei einem Eintrittsalter von 45 Jahren liegt die Zuschlagsquote beim Späteinsteiger immer noch bei 12,6 % der bisherigen Startgutschrift.

Höher- bzw. Spitzenverdiener mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 5.600 € und mehr erreichen die gleiche Zuschlagsquote von 23 % bei einem

Eintrittsalter von 33 Jahren wie die Durchschnitts- und Geringverdiener. Die Zuschlagsquote steigt aber bei einem späteren Eintrittsalter noch weiter an (zum Beispiel bei Eintritt mit 45 Jahren in den öffentlichen Dienst und einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 5.600 € auf 29,7 % der bisherigen Startgutschrift). Weitere Tabellen und Grafiken zum Vergleich von Unterbrechern und Späteinsteigern unter den Gering- und Höherverdienern sind im Anhang zu diesem Standpunkt zu finden.

Vorschläge zur Korrektur des Konstruktionsfehlers

Es wäre für die Tarifparteien ein Leichtes (gewesen), die Ungleichbehandlung zwischen Späteinsteigern und Unterbrechern durch eine kleine Änderung in § 33 Abs. 1a Nr. 1 ATV zu beseitigen und damit eine Gleichstellung zu erreichen.

Die bis zum 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahre **n** müssten als Summe der von bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre **m** und der vom 1.1.2002 bis zum vollendeten 65. Lebensjahr zusätzlich noch erreichbaren Pflichtversicherungsjahre **q** festgesetzt werden (also $n = m + q$). Dann würden Unterbrechungsjahre nicht mehr mitgezählt. Die bisherige Definition der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre als Zeit vom Beginn der Beschäftigung im öffentlichen Dienst bis zum vollendeten 65. Lebensjahr lässt im Gegensatz dazu aber die Einrechnung von solchen „Phantomjahren“ ausdrücklich zu.

Erfreulicher Effekt für die **Unterbrecher** bei einer Korrektur des Konstruktionsfehlers: Sie würden wie **Späteinsteiger** behandelt, da die Gründe für eine Unterbrechung (z.B. zusätzliches Hochschulstudium, vorübergehender Wechsel in die Privatwirtschaft u.a.) ja prinzipiell genau die gleichen sind wie bei einem Späteintritt (z.B. Eintritt in den öffentlichen Dienst erst nach dem Hochschulstudium bzw. nach einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft u.a.).

Für die VBL und die Zusatzversorgungskassen würde eine solche Korrektur jedoch bedeuten, dass zusätzliche Rentenferne in den Genuss eines Zuschlags bzw. eines höheren Zuschlags kommen können, der bei einer Unterbrechungszeit von 8 Jahren und einem Eintrittsalter von 25 Jahren sogar 23 % der bisherigen Startgutschrift ausmachen würde.

Selbst wenn diese Korrektur erfolgen würde, gäbe es aber noch genügend weitere Konstruktionsfehler (siehe unser Standpunkt⁷ vom 13.08.2012).

Letztlich muss die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften vollständig rückgängig gemacht werden, um eine transparente, gerechte und rechtssichere Lösung zu finden. Vorschläge dazu wurden von den Verfassern dieses Standpunktes bereits im vergangenen Jahr gemacht⁸.

Eine Ungleichbehandlung zwischen **Unterbrechern** und **Späteinsteigern** mit einer gleich hohen Anzahl von tatsächlich erreichten Pflichtversicherungsjahren hätte es nie gegeben, wenn beispielsweise für Rentenferne mit einem Eintrittsalter ab 25 Jahre ein neuer Anteilssatz von 2,5 % der Voll-Leistung (statt bisher 2,25 % laut § 18

⁷ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Konstruktionsfehler_Zusatzversorgung.pdf

⁸ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Pauschalmodell_Startgutschrift_2011.pdf

Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG) festgelegt worden wäre. Zumindest alle am 31.12.2001 verheirateten rentenfernen Pflichtversicherten hätten dann einen Zuschlag in Höhe von 11,11 % ihrer bisherigen Startgutschrift erhalten. Dies wäre in einigen Fällen sogar deutlich weniger gewesen als bei der Neuregelung (z.B. 23 % Zuschlag bei einem in 1947 geborenen Rentenfernen mit einem Eintrittsalter von 33 Jahren).

Erst die Einigung der Tarifparteien am 30.5.2011 und der nachfolgende § 33 a Abs. 1 ATV hat die vielen Konstruktionsfehler und die daraus resultierenden Ungereimtheiten ermöglicht.

Wiernsheim und Erkrath, 05.10.2012

Friedmar Fischer

Werner Siepe

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Zuschlaege_bei_Unterbrechern.pdf)

Anhang

Daten gemäß Fischer – Zuschlagsrechner für Person A und B

Tabelle 4: Startgutschrift mit Zuschlag für Späteinsteiger A
(gesamtversorgungsfähiges Entgelt 2.800 €, verheiratet am 31.12.2001,
geboren am 31.12.1947)

Teil 1

Ermittlung der Startgutschrift mit Zuschlag	
Person A	
Lfd. Nr.	Person A
7	Geboren: 31.12.1947
8	Beginn ZVK-Pflichtversicherung: 01.01.1981
9	
10	Vergleich der Vomhundertsätze
11	
12	1. Maßgebliche Zeiten (in Monaten)
13	
14	Erreichte Pflichtverszeit m zum 31.12.2001 252,00
15	
16	Erreichbare Pflichtzeit n vom Beginn
17	der Vers. bis Vollendung des 65. LJ 384,00
18	
19	2. v.H.-Satz der alten Startgutschrift nach § 18 BetrAVG
20	
21	
22	
23	y (=m/12) PflJahre x 2,25 Prozent) 47,25%
24	
25	3. Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG
26	
27	erreichte Pflichtzeit m (Beginn der ZVK-Pflicht bis 31.12.2001
28	dividiert durch erreichbare Pflichtvers.zeit n
29	bis zum Rentenalter mit 65. LJ
30	
31	
32	(m / n) = 65,63%
33	(m/n - 0,075) = 58,13%

Teil 2

Ermittlung der Startgutschrift mit Zuschlag						
Person A						
Lfd. Nr.						Person A
34		4. Maßgebender Vomhundertsatz				
35						
36		höherer Wert aus Ziffer 2 oder 3				58,13%
37						
38		5. Berechnung der individuellen Voll-Leistung				
39						
40		5.1. Gesamtversorgungsfähige Zeit:				
41						
42		Gesamtversorgungsfähige Zeit in Jahren:				40,04
43		= Pflichtversicherungszeit bis 31.12.2001 plus				
44		Zeit vom 01.01.2002 bis Vollendung des 65. Lebensjahres				
45		plus Hälfte der Vordienstzeit ab 17. Lebensjahr				
46						
47		5.2. Nettoversorgungssatz				
48		GBQ				1,00
49		[2,294 Prozent pro gesamtversorgungsfähiges Jahr]				
50		* GBQ, aber (max. 91,75 %)*GBQ				91,75%

Teil 3

Ermittlung der Startgutschrift mit Zuschlag							
Person A							
Lfd. Nr.					Person A	Person A	
					StKl. I	StKl. 3	
51							
52							
53		5.3. Nettogesamtversorgung					
54		(Fiktives Nettoarbeitsentgelt)					
55							
56						1.596,03 €	1.901,11 €
57		5.4. Voll-Leistung					
58							
59		Nettogesamtversorgung				1.464,35 €	1.744,27 €
60		fikt. Netto aus lfd. Nr. 2/ GBQ x Nettoversorgungssatz aus 5.2					
61		abzüglich Näherungsrente				1.247,87 €	1.247,87 €
62							
63		Individuelle Voll.Leistung				216,48 €	496,40 €
64							
65		6. Neue Anwartschaft				StKl. I	StKl. 3
66							
67		neue Anwartschaft wird errechnet aus:					
68		[der individuellen Voll-Leistung nach 5.4.])					
69		x [neuer maßgebender v.H. Satz nach 4.])					
70		= neue Startgutschrift				125,84 €	288,56 €
71							
72		Bisherige Startgutschrift in €				154,56 €	234,55 €
73		Zuschlag zur Startgutschrift (=positive Differenz NEU-ALT)				0,00 €	54,01 €

Tabelle 5: Startgutschrift ohne Zuschlag für Unterbrecher B
(gesamtversorgungsfähiges Entgelt 2.800 €, verheiratet am 31.12.2001,
geboren am 31.12.1947)

Teil 1

		Ermittlung der Startgutschrift mit Zuschlag	
		Person B	
Lfd. Nr.			Person B
7	Geboren:		31.12.1947
8	Beginn ZVK-Pflichtversicherung:		01.01.1973
9			
10	Vergleich der Vomhundertsätze		
11	1. Maßgebliche Zeiten (in Monaten)		
12			
13			
14	Erreichte Pflichtverszeit m zum 31.12.2001		252,00
15			
16	Erreichbare Pflichtzeit n vom Beginn der Vers. bis Vollendung des 65. LJ		480,00
17			
18	2. v.H.-Satz der alten Startgutschrift nach § 18 BetrAVG		
19			
20			
21			
22			
23	y (=m/12) PflJahre x 2,25 Prozent)		47,25%
24			
25	3. Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG		
26			
27	erreichte Pflichtzeit m (Beginn der ZVK-Pflicht bis 31.12.2001		
28	dividiert durch erreichbare Pflichtvers.zeit n		
29	bis zum Rentenalter mit 65. LJ		
30			
31			
32	(m / n) =		52,50%
33	(m/n - 0,075) =		45,00%

Teil 2

		Ermittlung der Startgutschrift mit Zuschlag	
		Person B	
Lfd. Nr.			Person B
34	4. Maßgebender Vomhundertsatz		
35			
36	höherer Wert aus Ziffer 2 oder 3		47,25%
37			
38	5. Berechnung der individuellen Voll-Leistung		
39			
40	5.1. Gesamtversorgungsfähige Zeit:		
41			
42	Gesamtversorgungsfähige Zeit in Jahren:		40,04
43	= Pflichtversicherungszeit bis 31.12.2001 plus		
44	Zeit vom 01.01.2002 bis Vollendung des 65. Lebensjahres		
45	plus Hälfte der Vordienstzeit ab 17. Lebensjahr		
46			
47	5.2. Nettoversorgungssatz		
48	GBQ		1,00
49	[2,294 Prozent pro gesamtversorgungsfähiges Jahr]		
50	* GBQ, aber (max. 91,75 %)*GBQ		91,75%

Teil 3

Ermittlung der Startgutschrift mit Zuschlag							
Person B							
Lfd. Nr.						Person B	Person B
						StKl. I	StKl. 3
51							
52							
53							
54							
55							
56						1.596,03 €	1.901,11 €
57							
58							
59						1.464,35 €	1.744,27 €
60							
61						1.247,87 €	1.247,87 €
62							
63						216,48 €	496,40 €
64							
65							
66							
67							
68							
69							
70						102,29 €	234,55 €
71							
72						154,56 €	234,55 €
73						0,00 €	0,00 €

Tabelle 6: Neue Startgutschriften bei Unterbrechern und Späteinsteigern
(geboren am 31.12.1947, Geringverdiener mit einem gesamt-
versorgungsfähigen Entgelt von 1.400 €, verheiratet am 31.12.2001)

m*	STG UB**	STG SE***	Zuschlag SE in €****	Zuschlag SE in %*****
29	249,46 €	249,46 €	0,00 €	0%
28	240,86 €	245,79 €	4,93 €	2,0%
27	232,25 €	242,96 €	10,71 €	4,6%
26	223,65 €	239,98 €	16,33 €	7,3%
25	215,05 €	236,80 €	21,75 €	10,1%
24	206,45 €	233,48 €	27,03 €	13,1%
23	197,85 €	229,96 €	32,11 €	16,2%
22	189,24 €	226,21 €	36,97 €	19,5%
21	180,64 €	222,24 €	41,60 €	23,0%
20	172,04 €	211,49 €	39,45 €	22,9%
19	163,44 €	200,04 €	36,60 €	22,4%
18	154,84 €	188,64 €	33,80 €	21,8%
17	146,23 €	177,29 €	31,06 €	21,2%
16	137,63 €	165,93 €	28,30 €	20,6%
15	129,03 €	154,57 €	25,54 €	19,8%
14	120,43 €	143,29 €	22,86 €	19,0%
13	111,83 €	132,00 €	20,17 €	18,0%
12	103,22 €	120,71 €	17,49 €	16,9%
11	94,62 €	109,54 €	14,92 €	15,8%
10	86,02 €	98,34 €	12,32 €	14,3%
9	77,42 €	87,19 €	9,77 €	12,6%
8	68,82 €	76,10 €	7,28 €	10,6%
7	60,21 €	65,10 €	4,89 €	8,1%
6	51,61 €	54,13 €	2,52 €	4,9%
5	43,01 €	43,26 €	0,25 €	0,6%
4	34,41 €	34,41 €	0,00 €	0,0%
3	25,81 €	25,81 €	0,00 €	0,0%
2	17,20 €	17,20 €	0,00 €	0,0%
1	8,60 €	8,60 €	0,00 €	0,0%
0	0 €	0 €	0,00 €	0,0%

*) m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre

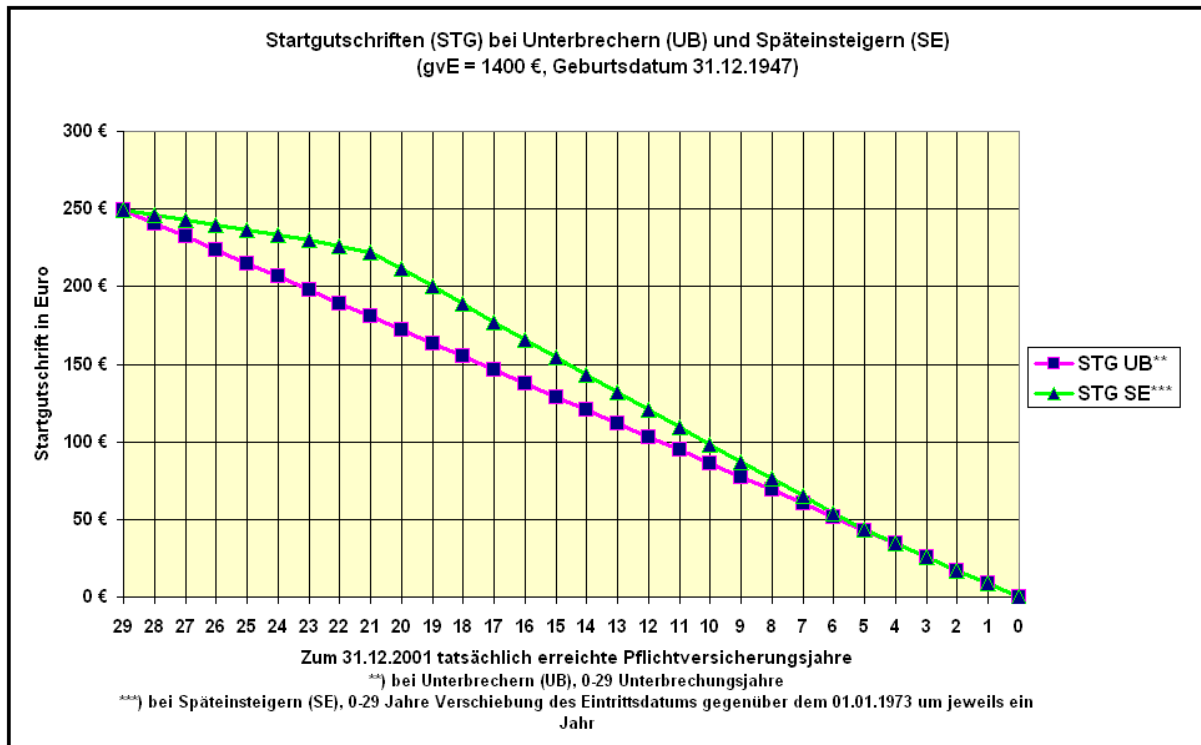
***) Startgutschrift (STG) bei Unterbrechern (UB), 0 bis 29 Unterbrechungsjahre; kein Zuschlag unabhängig von der Dauer der Unterbrechung

****) Startgutschrift (STG) bei Späteinsteigern (SE), 0 bis 29 Jahre Verschiebung des Eintrittsdatums gegenüber dem 01.01.1973 um jeweils ein Jahr

*****) Zuschlag bei Späteinsteigern (SE) in Euro, als Differenz zwischen neuer Startgutschrift in Spalte 3 und bisheriger Startgutschrift in Spalte 2

*****) Zuschlag bei Späteinsteigern (SE) in Prozent der bisherigen Startgutschrift, als Division von Zuschlag in Spalte 4 und bisheriger Startgutschrift in Spalte 2

Grafik 2: Startgutschriften bei Unterbrechern und Späteinsteigern (Geringverdiener)



Grafik 3: Startgutschriften bei Unterbrechern und Späteinsteigern (Höherverdiener)

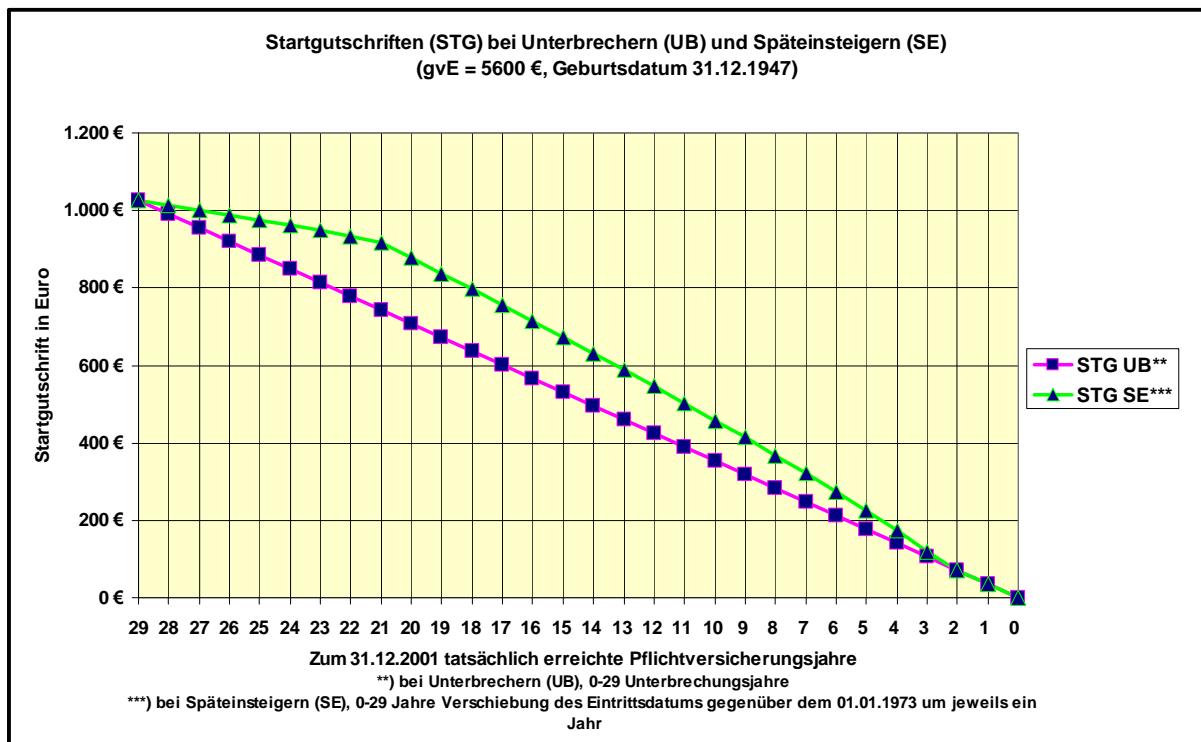


Tabelle 7: Neue Startgutschriften bei Unterbrechern und Späteinsteigern
(geboren am 31.12.1947, Höherverdiener mit einem gesamt-
versorgungsfähigen Entgelt von 5.600 €, verheiratet am 31.12.2001)

m*	STG UB**	STG SE***	Zuschlag SE in €****	Zuschlag SE in %*****
29	1.027,88 €	1.027,88 €	0,00 €	0%
28	992,43 €	1.012,75 €	20,32 €	2,0%
27	956,99 €	1.001,10 €	44,11 €	4,6%
26	921,54 €	988,81 €	67,27 €	7,3%
25	886,10 €	975,73 €	89,63 €	10,1%
24	850,66 €	962,03 €	111,37 €	13,1%
23	815,21 €	947,54 €	132,33 €	16,2%
22	779,77 €	932,10 €	152,33 €	19,5%
21	744,32 €	915,72 €	171,40 €	23,0%
20	708,88 €	877,71 €	168,83 €	23,8%
19	673,44 €	837,17 €	163,73 €	24,3%
18	637,99 €	796,55 €	158,56 €	24,9%
17	602,55 €	755,70 €	153,15 €	25,4%
16	567,10 €	714,51 €	147,41 €	26,0%
15	531,66 €	672,85 €	141,19 €	26,6%
14	496,22 €	631,06 €	134,84 €	27,2%
13	460,77 €	588,67 €	127,90 €	27,8%
12	425,33 €	545,66 €	120,33 €	28,3%
11	389,88 €	502,38 €	112,50 €	28,9%
10	354,44 €	458,28 €	103,84 €	29,3%
9	319,00 €	413,43 €	94,43 €	29,6%
8	283,55 €	367,79 €	84,24 €	29,7%
7	248,11 €	321,19 €	73,08 €	29,5%
6	212,66 €	273,29 €	60,63 €	28,5%
5	177,22 €	224,11 €	46,89 €	26,5%
4	141,78 €	173,32 €	31,54 €	22,2%
3	106,33 €	120,40 €	14,07 €	13,2%
2	70,89 €	70,89 €	0,00 €	0,0%
1	35,44 €	35,44 €	0,00 €	0,0%
0	0 €	0 €	0,00 €	0,0%

*) m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre

***) Startgutschrift (STG) bei Unterbrechern (UB), 0 bis 29 Unterbrechungsjahre; kein Zuschlag unabhängig von der Dauer der Unterbrechung

****) Startgutschrift (STG) bei Späteinsteigern (SE), 0 bis 29 Jahre Verschiebung des Eintrittsdatums gegenüber dem 01.01.1973 um jeweils ein Jahr

*****) Zuschlag bei Späteinsteigern (SE) in Euro, als Differenz zwischen neuer Startgutschrift in Spalte 3 und bisheriger Startgutschrift in Spalte 2

*****) Zuschlag bei Späteinsteigern (SE) in Prozent der bisherigen Startgutschrift, als Division von Zuschlag in Spalte 4 und bisheriger Startgutschrift in Spalte 2